

**Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln  
für die erziehungswissenschaftlichen Studien (EWS) im Studiengang mit dem Abschluss  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen"**

**vom 17. August 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel von Lehre und Studium
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung

**II. Studium**

- § 5 Regelstudienzeit, Studenumfang, Studienaufbau und Studienbeginn
- § 6 Module
- § 7 Lehrveranstaltungen, Praktika, Teilnahme- und Leistungsnachweise, Studienleistungen, Täuschung
- § 8 Praxisphasen
- § 9 Inhalt und Studienziele
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

**III. Schlussbestimmungen**

- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium der erziehungswissenschaftlichen Studien im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), und der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (ZPO) für das Unterrichtsfach Pädagogik und für die erziehungswissenschaftlichen Studien im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ vom 17. August 2011.

### **§ 2 Ziel von Lehre und Studium**

- (1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Kerncurriculum und seine Systematik sind festgelegt durch die Beschreibung des Inhalts und der Ziele des Studiums (§ 9) sowie durch die Abfolge der Module und die Modulbeschreibungen der erziehungswissenschaftlichen Studien (§ 10 und § 12).

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder ein Zugang zu einem Hochschulstudium gemäß § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für den Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an einer der lehrerbildenden Fakultäten der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer.
- (3) Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift.
- (4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut gemacht haben.

## **§ 4 Studienberatung**

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Zum Hauptstudium sowie über die Planung der Ersten Staatsprüfung und die Zulassung zu ihr berät das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln). Termine, Sprechzeiten und Sonderregelungen werden durch Aushang an den Schwarzen Brettern oder durch Ankündigung auf der Internetseite des Dekanats bzw. des Landesprüfungsamts bekannt gegeben.
- (3) Für die Studienberatung in den erziehungswissenschaftlichen Studien steht das Studierenden-Service-Center Pädagogik (SSC Pädagogik) der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.
- (4) Obligatorisch ist die Teilnahme an zwei Studienberatungen in den erziehungswissenschaftlichen Studien. Die Termine werden in geeigneter Weise, etwa durch Veröffentlichung auf der Webseite der Humanwissenschaftlichen Fakultät, bekannt gegeben.
  1. Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des ersten Fachsemesters (Anfängerberatung),
  2. Studienberatung am Ende des zweiten Fachsemesters (Orientierungsberatung).
- (5) Die Inanspruchnahme von weiteren individuellen Studienberatungen wird dringend empfohlen.
- (6) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die zuständigen ERASMUS-Büros weitere Beratung an.
- (7) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

## **II. Studium**

### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienaufbau und Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" beträgt gemäß § 35 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Durch die Aufteilung in Basis- und Aufbaumodule sowie durch die Zwischenprüfung wird es in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Es umfasst insgesamt 28 Semesterwochenstunden (SWS). Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 12 SWS, das Hauptstudium umfasst fünf Semester mit 16 SWS.
- (3) Das Studium der erziehungswissenschaftlichen Studien kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 6 Module**

- (1) Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit 6 bis 10 SWS Gesamtumfang und führen zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation. Ein Modul soll in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden. Module können sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (2) Module unterteilen sich in einzelne Gegenstände, die jeweils mit 2 SWS studiert werden. In jedem Gegenstand wird eine Studienleistung (regelmäßige Teilnahme, aktive Teilnahme, Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis) erbracht. Die Anzahl und die Art der zu erbringenden Studienleistungen für jedes Modul ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung (s. Abschnitt: Formen der Leistungserbringung und Leistungsbeurteilung in §§10 und 12). Die möglichen Formen der Leistungserbringung in einer Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem gewählten Lehrveranstaltungstyp (Seminar, Kolloquium oder Vorlesung) gemäß § 7 Abs. 3 und 4. Modulgegenstände, die nach Modulbeschreibung ausschließlich eine Vorlesung vorsehen, können je nach Lehrangebot auch durch eine entsprechende Leistung in einem anderen Lehrveranstaltungstyp ersetzt werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird gegen Vorlage aller zu erbringenden Nachweise von der oder dem Modulbeauftragten bescheinigt.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen, Praktika, Teilnahme- und Leistungsnachweise, Studienleistungen, Täuschung**

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch Selbststudium ergänzt werden sollen. Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind Vorlesungen, Seminare und Kolloquien. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere durch das Veranstaltungseinwahlsystem im Internet.
  1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge, die unterrichtsfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.
  2. Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte der Erziehungswissenschaft auf spezielle Problemfelder.
  3. Kolloquien dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse sowie der gezielten Vorbereitung auf Prüfungen.

Die Lehr- und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch die Modulbeschreibungen charakterisiert. Den Studierenden wird dringend empfohlen, die zusätzlichen Angebote im Rahmen von Gastvorträgen und Symposien zur Ergänzung ihres Studiums wahrzunehmen.

- (2) Praktika sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.
- (3) Teilnahme­scheine, aktive Teilnahme­scheine und Teilnahme­nachweise (TN) werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und an Praktika erworben. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Dozentin oder der Dozent. Zur aktiven Teilnahme können regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen u. ä. gehören. Ein Teilnahme­nachweis (TN) wird in der Regel durch eine aktive Teilnahme, sowie durch eine kleinere Leistung wie ein Referat, eine Kurzklausur, einen Essay u. ä. erworben. Die Modalitäten im Einzelnen gibt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Teilnahme­scheine und aktive Teilnahme­scheine können in Vorlesungen, Seminaren oder Kolloquien erworben werden. Teilnahme­nachweise (TN) können in Seminaren oder Kolloquien erworben werden. Teilnahme­scheine, aktive Teilnahme­scheine und Teilnahme­nachweise (TN) werden nicht benotet.
- (4) Leistungsnachweise (LN) werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme (gemäß Absatz 3) an einer Lehrveranstaltung sowie erfolgreich erbrachter Leistungen erworben, insbesondere in Form von Klausuren, Teilklausuren, Hausarbeiten, Seminarvorträgen (Referate) mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündlichen Prüfungen. Die Dozentin oder der Dozent bestimmt die Art der Studienleistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs der Leistungsnachweise (LN) und gibt diese Festlegungen zu Beginn oder am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt. Leistungsnachweise (LN) können in Seminaren und Kolloquien erworben werden. Leistungsnachweise (LN) werden gemäß § 25 Abs. 1 LPO benotet.
- (5) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen soll der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt gegeben werden.
- (6) Studienleistungen müssen individuell zuweisbar sein. Sie dienen auch dem Nachweis von Vermittlungskompetenz. Studienleistungen sind selbständig zu erbringen; für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt folgendes: Die in den Nummern 1. bis 3. aufgeführten Sachverhalte erfüllen den Tatbestand der Täuschung und führen zur Bewertung einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ sowie zum Ausschluss von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Studienleistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.
  1. In Klausuren z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.
  2. Bei Hausarbeiten oder Referaten die Verletzung geistigen Eigentums. Dies liegt unter anderem vor, wenn in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorschaft unbefugt verwertet werden (Plagiat: das Einreichen nicht selbst verfasster Arbeiten). In Hausarbeiten ist Folgendes zu erklären: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“

3. In den Lehrveranstaltungen können von der oder dem Lehrenden oder der oder dem Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden. Bei Klausuren soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, unter falschem Namen für andere Klausuren anzufertigen (z. B. durch die Kontrolle von Deckblatt und Personalausweis bei der Abgabe einer Klausur).

Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich das Dekanat der Humanwissenschaftlichen Fakultät weitere rechtliche Schritte vor. Über Sanktionen wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

### **§ 8 Praxisphasen**

- (1) In den Praxisphasen sollen die Studierenden die Berufsrealität der Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule Schwerpunkte für das Studium setzen.
- (2) Das Orientierungspraktikum umfasst vier Wochen und soll im ersten Studienjahr des Grundstudiums in der Regel in einer Schule der gewählten Schulform absolviert werden.
- (3) Das Orientierungspraktikum wird von den erziehungswissenschaftlichen Studien im Umfang von 4 SWS begleitet. Das Orientierungspraktikum soll in der Regel nach dem Besuch einer Vorbereitungsveranstaltung absolviert werden. Das Nähere wird in § 10 (Grundstudium) und durch die Praktikumsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung sowie durch den Leitfaden zum Orientierungspraktikum geregelt.

### **§ 9 Inhalt und Studienziele**

- (1) Das Studium basiert auf einem gemeinsamen, an der Disziplin orientierten Kerncurriculum für beide erziehungswissenschaftlichen (pädagogischen) Studiengänge mit quantitativen Variationen für Pädagogik als Unterrichtsfach und für die erziehungswissenschaftlichen Studien (EWS; vgl. § 1 LPO).
- (2) Das Curriculum der Erziehungswissenschaft umfasst bildungstheoretische und berufsspezifische Themen. Einige Lehrveranstaltungen sind spezifisch für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten. Dies gilt insbesondere für das Orientierungspraktikum und die begleitenden Lehrveranstaltungen. Über das Kerncurriculum hinaus werden weitere Inhalte angeboten, damit aktualitäts-, standortbezogene sowie individuelle Schwerpunkte gesetzt werden können. In einem möglichst großen Ausmaß sollen Wissensbestände und Kompetenzen (Qualifikationen) ausgebildet werden, die nicht nur für den Lehrerberuf, sondern auch für verwandte Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die erziehungswissenschaftlichen Studien vermitteln vor allem im Grundstudium das Wissen und die Fragestellungen, deren Kenntnis unabdingbar ist, damit die Vertiefung und der Zugang zu allen Teildisziplinen und Spezialisierungen auch im Hinblick auf die für den späteren Beruf erforderlichen Kompetenzen ermöglicht werden. Im Hauptstudium werden erziehungswissenschaftliche Themen und Fragestellungen so ausgewählt, dass exemplarisch Gegenstände in einer Weise vertiefend behandelt werden, dass im Hinblick auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Bildungsstandards eine höhere Stufe der methodologischen, historischen, bildungspolitischen und bildungstheoretischen Reflexion und der wissenschaftlich basierten Praxis erreicht werden kann.

- (3) In den erziehungswissenschaftlichen Studien sollen die Studierenden auf einer soliden bildungs- und erziehungstheoretischen Grundlage professionsbezogene Kompetenzen in den thematischen Bereichen „Bildungs- und Erziehungstheorie“, „Unterricht und Erziehung“, „Beurteilung und Diagnostik“ sowie „Evaluation und Qualitätssicherung“ erwerben (vgl. § 1 LPO). Dabei wird den aktuellen Bedingungen der Sozialisation und des Lernens (Stichworte Informationsgesellschaft, veränderte Familienstrukturen, soziokulturelle Heterogenität, Mehrsprachigkeit, Jugendkultur) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Auf die Lehrveranstaltungen in Psychologie und Sozialwissenschaften entfallen insgesamt 8 SWS (§4 Abs. 3 LPO).
- (4) Im Grundstudium sind zwei Basismodule zu studieren (je 6 SWS). In Basismodul 1 werden die fachlichen und methodologischen Grundlagen der Disziplin Erziehungswissenschaft gelegt und das Orientierungspraktikum begleitet. Basismodul 2 vermittelt für den Lehrerberuf sowie für andere pädagogische Berufe grundlegendes Wissen und Kompetenzen unter dem übergreifenden Aspekt „Bildung und Erziehung unter gesellschaftlichen Bedingungen“. In diesem Modul sind 4 SWS Psychologie angesiedelt (vgl. § 4 Abs. 3 LPO).
- (5) Im Hauptstudium bauen die Inhalte auf dem zuvor erworbenen Grundwissen auf, das durch die Attestierung der Zwischenprüfung nachgewiesen worden ist. Auf der Grundlage des erworbenen Grundwissens hat das Orientierungspraktikum einen ersten Einblick in den Lehrerberuf gewährt, die Interdependenzen zwischen dem gesellschaftlichen Umfeld und der Bildung sowie der Erziehung sind in Grundzügen erarbeitet. Die Wechselbeziehungen zwischen Wissenschaft und Berufspraxis müssen weiterhin konstant reflektiert werden.
- (6) In Aufbaumodul 1 (6 SWS) sollen professionsspezifische erziehungswissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen bearbeitet werden. In diesem Modul sind 4 SWS sozialwissenschaftliche Studien angesiedelt (vgl. § 4 Abs. 3 LPO).
- (7) In Aufbaumodul 2 (10 SWS) werden die Phänomene um Bildung und Erziehung, insbesondere bezogen auf das Handlungsfeld Schule, in einen größeren Zusammenhang gestellt (Theorie, Bildungspolitik, Internationalität). Des Weiteren wird der thematische Bereich Unterricht und allgemeine Didaktik vertiefend studiert. Ein höherer Grad der Reflexion wird angestrebt; die zukünftigen Lehrpersonen erarbeiten sich vertiefte Kompetenzen, wodurch sie zu bewusster handelnden Akteuren ihres Studienaufbaus, zukünftiger Berufspraxis und somit auch der Schulentwicklung werden sollen.

### **§ 10 Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden der Erziehungswissenschaft. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln.
- (2) Das Grundstudium umfasst insgesamt 12 SWS. Es besteht aus zwei Basismodulen (BM) mit jeweils 6 SWS. In BM 1 wird das Orientierungspraktikum (OP) mit 4 SWS begleitet. Zu den unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung sowie der jeweiligen Voraussetzungen des Erwerbs von Teilnahme­scheinen, Teilnahmenachweisen und Leistungsnachweisen vgl. § 7 Abs. 3 und 4.
- (3) Folgende Basismodule sind im Grundstudium zu studieren:

**BM1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft für Lehramtskandidat/innen**

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
1. - 4.	Vorlesung oder Seminar	2	a) Erziehungswissenschaftliche Begleitung des OP
1. - 4.	Seminar	2	b) Erziehungswissenschaftliche Begleitung des OP
1. - 4.	Vorlesung oder Seminar	2	c) Einführung in Themengebiete der Pädagogik, Erziehungstheorien und Forschungsmethoden

**LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:**

In Basismodul 1 gilt es, die fachlichen Grundlagen sowie eine systematische Orientierung in der Disziplin aufzubauen. Inhalte: Einführung in die Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, in die Grundformen pädagogischen Handelns (Erziehen, Unterrichten, Diagnostizieren, Beurteilen, Beraten, Planen, Helfen, Begleiten); Einführung in pädagogische Handlungs- und Berufsfelder einschließlich der außerschulischen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen; Einführung in Forschungsmethoden, insbesondere in solche, die für die Erziehungswissenschaft relevant sind.

**LEHR- UND LERNFORMEN:**

Vorlesung, Seminar.

**FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:**

3x regelmäßige Teilnahme, 1x schriftlicher Praktikumsbericht.

**Modulbezogene Voraussetzungen:**

Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums.

**Orientierungspraktikum:**

Das OP dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung (§ 10 Abs. 3 LPO). Die Inhalte des Moduls werden mit den Beobachtungsaufgaben im OP in Beziehung gesetzt und reflektiert. Die Studierenden erhalten einen Leitfaden, der sie während des OP begleitet.

**BM2: Lehren und Lernen in professionsspezifischen Kontexten**

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
1. - 4.	Vorlesung oder Seminar	2	a) Schulpädagogik I: Bildungsauftrag des Unterrichts und der Schule; Theorie des Unterrichts; Unterrichtsplanung und -analyse I
1. - 4.	Vorlesung oder Seminar	2	b) Entwicklungs- und lernpsychologische Voraussetzungen von Bildung und Erziehung (Psychologie)
1. - 4.	Vorlesung oder Seminar	2	c) Medien und Lernen (Psychologie)

**LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:**

Die Bedingungen und Prozesse des Lernens und des Unterrichts (Mikroebene) stehen hier im Mittelpunkt. Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen erworben, die – mit dem Fachwissen des jeweiligen Unterrichtsfachs kombiniert – im Lehramt notwendig sind, um die Psychologie der Lernenden

zu verstehen, den Unterricht zu planen und zu organisieren, die Eignungen und Neigungen der Lernenden einzuschätzen und damit über die Grundlagen für eine wissenschaftlich orientierte Beurteilung der Leistungen zu verfügen. Dabei sollen die aktualitätsbezogenen Bedingungen, unter denen das Lernen erfolgt (zum Beispiel: Informationsgesellschaft, veränderte Familienstrukturen, soziokulturelle Heterogenität, Mehrsprachigkeit) mit in den Blick genommen werden. Der Ausbildung von Medienkompetenz wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. 4 SWS (hier mit "Psychologie" versehen) entfallen auf Psychologie. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen sind nicht in einem engeren Sinne auf den Lehrerberuf bezogen, sondern sie können auf eine Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder übertragen werden.

#### LEHR- UND LERNFORMEN:

Vorlesung, Seminar.

#### FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:

1x regelmäßige Teilnahme, 1x aktive Teilnahme, 1x Leistungsnachweis

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums.

### § 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend durch den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und wird mit dem Abschluss des Grundstudiums durch den Vorsitz des Zwischenprüfungsausschusses gemäß Absatz 3 attestiert. Mit der Attestierung der Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Grundstudiums als eine Einführung in Gegenstände und Methoden der erziehungswissenschaftlichen Studien erreicht haben, insbesondere Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums der erziehungswissenschaftlichen Studien sowie eine systematische Orientierung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erfüllt damit die Voraussetzungen, das Studium erfolgreich mit dem Hauptstudium fortzusetzen.
- (2) Das Grundstudium soll in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden.
- (3) Die Zwischenprüfung wird attestiert, wenn
  1. die Teilnahme an der Erstsemesterberatung und an der Orientierungsberatung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie
  2. die erforderlichen Leistungen der Basismodule gemäß § 10 Abs. 3 sowie
  3. der erfolgreiche Abschluss der Praxisstudien des Orientierungspraktikums nachgewiesen werden.

### § 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf der mit der Attestierung der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen der Erziehungswissenschaft auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Disziplinen. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule einschließlich der zu erwerbenden Leistungs- und Teilnahmenachweise ist die Attestierung der Zwischenprüfung (gemäß § 11 Abs. 3); Ausnahmen regelt § 3 Abs. 2 ZPO.

(2) Das Hauptstudium umfasst insgesamt 16 SWS. Es besteht aus zwei Aufbaumodulen (AM) mit 6 bzw. 10 SWS. In einem der Aufbaumodule 1 oder 2 ist ein Leistungsnachweis (LN) zu erwerben, in dem anderen ein Teilnahmenachweis (TN).

(3) Folgende Aufbaumodule sind im Hauptstudium zu studieren:

**AM1: Bildung und Erziehung unter gesellschaftlichen Bedingungen**

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
5. - 9.	Vorlesung	2	a) Gesellschaft, Bildung und Erziehung; Sozialer- und Wertewandel (Sozialwissenschaften)
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	b) Gesellschaft, Bildung und Erziehung; Sozialisierungstheorien, Jugendsoziologie, Gesellschaftstheorien (Sozialwissenschaften)
5. - 9.	Vorlesung oder Seminar	2	c) Sozialer- und Wertewandel und seine Auswirkungen auf Bildung und Erziehung; Soziokulturelle und sprachliche Heterogenität, Gender und Bildung

**LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:**

In diesem Modul geht es um Erziehung und Bildung unter gesellschaftlichen, kulturellen und geschichtlichen Bedingungen. Die Studierenden erwerben die Kenntnisse, die es ihnen anhand spezifischer Fragestellungen ermöglichen zu verstehen, dass Erziehung und Bildung nicht nur aus der Entwicklung und der Leistung einzelner Individuen hervorgehen, sondern jeweils die sozialen Entwicklungen ihrer Zeit widerspiegeln und wiederum auf diese zurückwirken. Sozialisierungstheorien und kulturtheoretische Fragestellungen werden aufgearbeitet und zu konkreten pädagogischen Fragestellungen in Beziehung gesetzt. Aspekte des sozialen Wandels und der Modernisierung, Genderfragen und Geschlechtsspezifität, soziokulturelle und sprachliche Heterogenität, jugendsoziologische Forschungsergebnisse sowie Mehrsprachigkeit und Interkulturalität werden untersucht (vgl. §§ 1, 4 und 5 LPO). Die beiden ersten Lehrveranstaltungen (hier mit "Sozialwissenschaften" markiert) entsprechen den 4 SWS Sozialwissenschaften gem. § 4 Abs. 3 LPO. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen sind nicht in einem engen Sinne auf den Lehrerberuf bezogen, sondern sie können auf eine Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder übertragen werden.

**LEHR- UND LERNFORMEN:**

Vorlesung, Seminar, Kolloquium.

**FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:**

2x regelmäßige Teilnahme, 1x Leistungsnachweis (LN) ODER 1x Teilnahmenachweis (TN).

**Modulbezogene Voraussetzungen:**

Allgemeine Voraussetzungen für den Besuch von Aufbaumodulen.

**AM2: Bildungstheorie, Bildungspolitik und Profession**

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
5. - 9.	Vorlesung	2	a) Bildungstheoretische Fragestellungen
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	b) Bildungstheoretische Fragestellungen
5. - 9.	Vorlesung oder Seminar	2	c) Schulpädagogik II: Allgemeine Didaktik; Lehr-/Lernforschung; Unterrichtskonzeptionen; Prinzipien und Methodik des Unterrichts; Mediendidaktik
5. - 9.	Vorlesung oder Seminar	2	d) Schulpädagogik III: Theorie der Schule; Curriculum- und Lehrplantheorie; Unterrichtsplanung und -analyse II; Leistungsbeurteilung, Qualitätssicherung; Schulentwicklung; Geschichte des Bildungswesens; Bildung im internationalen Vergleich; Medienpädagogik
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	e) Schulpädagogik II oder III

**LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:**

Die Studierenden lernen, die bisher erarbeiteten erziehungswissenschaftlichen Themen und Fragestellungen aus bildungstheoretischer und bildungspolitischer Sicht unter Berücksichtigung der wissenschaftstheoretischen Diskussionsstränge (vgl. § 4 Abs. 1 LPO) in größere Zusammenhänge einzuordnen. Aspekte der Anthropologie, der Ethik und der Bildungstheorie müssen erarbeitet werden. In den Lehrveranstaltungen wird der Bezug zu den aktuellen Bedingungen des Unterrichtens auf einem höheren Niveau der Reflexion aufgezeigt: Prozesse der Modernisierung, Internationalität und Globalität bildungspolitischer Reformen sowie pädagogischer Schwerpunkte (Evaluation, Qualitätssicherung und Schulentwicklung, Internationale Schulleistungsforschung). In diesem Rahmen werden Grundzüge der Mediendidaktik erworben. Ziel des Moduls ist die Professionalisierung auf höherem Niveau durch die Fähigkeit, die Lehrerrolle zu reflektieren sowie bei Prozessen der institutionellen Reform und der Schulentwicklung aktiv mitgestaltend zu wirken (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 LPO). Die hier zu erwerbenden Kompetenzen können auf nicht schulische Tätigkeitsfelder übertragen werden.

**LEHR- UND LERNFORMEN:**

Vorlesung, Seminar, Kolloquium.

**FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:**

1x regelmäßige Teilnahme, 3x aktive Teilnahme, 1x Leistungsnachweis (LN) ODER 1x Teilnahmenachweis (TN).

**Modulbezogene Voraussetzungen:**

Allgemeine Voraussetzungen für den Besuch von Aufbaumodulen.

### **§ 13 Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt (§ 13 LPO). Als Voraussetzung für die Zulassung und Meldung zu Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gelten – neben § 20 und § 21 LPO – die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Bestimmungen.
- (2) In den erziehungswissenschaftlichen Studien sind eine schriftliche Prüfung (vierstündige Klausur) im Anschluss an Aufbaumodul 1 oder Aufbaumodul 2 und ein erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium (mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer) abzulegen.
- (3) Die Zulassung zu der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die attestierte Zwischenprüfung gemäß § 11 sowie den erfolgreichen Abschluss des Aufbaumoduls (s. § 12), zu dem die Prüfung abgelegt werden soll, voraus. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Leistungsnachweis aus dem Modul, zu dem die Prüfung abgelegt werden soll.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen während der Prüfungen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.
- (5) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Für die Zulassung zu diesem muss die Vollständigkeit aller anderen Prüfungen in den Unterrichtsfächern und in den erziehungswissenschaftlichen Studien einschließlich der schriftlichen Hausarbeit gegeben sein.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit ist in einem der Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 3 zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß §12 Abs. 3 erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistung, soll 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Voraussetzung für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit in den erziehungswissenschaftlichen Studien ist der Leistungsnachweis aus Aufbaumodul 1 oder Aufbaumodul 2.

### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und der dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt durch das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die zu bzw. ab diesem Zeitpunkt im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind und die die erziehungswissenschaftlichen Studien an der Humanwissenschaftlichen Fakultät absolvieren.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 3. November 2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 20. Dezember 2010.

Köln, den 17. August 2011

gez.  
**Der Dekan**  
**der Humanwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Universität zu Köln**

**Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth**